## 5. Übungseinheit (13.11.2015)

## Fall<sup>1</sup>

Ivana ist Alleingeschäftsführerin der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH (Stammkapital: € 35.000,-) und an dieser mit einer Stammeinlage in Höhe von € 31.500,- beteiligt. Julius ist mit einer Stammeinlage von € 3.500,- beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag bedürfen Investitionen, die einen Betrag von € 10.000,- übersteigen, der Zustimmung der Generalversammlung. Ivana schließt als Geschäftsführerin der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH folgende Geschäfte:

- 1. Sie bestellt bei der Glas Prom KG, an der Ivana als Komplementärin beteiligt ist, eine Glasbadewanne um € 12.000,- (beim Komplementär Ivanov), da die Ivana Irrsinn Interior Design GmbH diese Badewanne an einen Kunden liefern muss.
- 2. Da die Ivana Irrsinn Interior Design GmbH mit der Laurenz Lukull Gastronomie GmbH im Wege eines Joint Venture ein Design-Café errichten und betreiben wird (an der IL Design-Café GmbH sind beide Joint-Venture-Partner mit je 50% beteiligt), erwirbt Ivana aus Gründen der "Nachhaltigkeit" edle Sessel eines international renommierten Designers um € 20.000,- statt der nach dem Gesellschaftsvertrag der IL Design-Café GmbH geschuldeten günstigeren Variante (die zu einem Preis von € 11.000,- zu haben wäre).
- Fragen: Wie sind Gesellschaftsverträge einer GmbH nach der Rechtsprechung auszulegen? Bedarf der Erwerb der Glasbadewanne eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses in der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH? Ist der Erwerb der "nachhaltigen" Designer-Sessel zustimmungspflichtig? Bejahendenfalls: Wären die Geschäfte auch ohne Gesellschafterbeschlüsse wirksam abgeschlossen?

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fortsetzung des Falls vom 6.11.2015.

Pflichtübung aus Unternehmensrecht Assoz.-Prof. DDr. Thomas Ratka /Univ.-Ass. Dr. Roman Rauter WS 2015/2016

Für die Fertigung der Glasbadewanne (seitens der Glas Prom KG) möchte Ivanov eine neue verbesserte Technik einsetzen, welche die Anschaffung zusätzlicher Maschinen erforderlich machen würde. Ivanov informiert Ivana, die diese "technische Frage" Ivanov überlassen möchte, und nimmt danach im Namen der KG das Angebot der Glafix AG betreffend den Verkauf der Maschinen an. Der Kommanditist Petrov erfährt nachträglich vom Geschäftsabschluss und ist beunruhigt, da er Neuerungen für gefährlich hält. Er würde gerne den Auftrag stornieren.

Fragen: Ist das Vorgehen von Ivanov rechtmäßig? Ist der Vertrag mit der AG ohne Zustimmung des Petrov wirksam? Gegebenenfalls: Könnte Petrov den Auftrag stornieren?